

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Private Hochschule für Wirtschaft und Technik Vechta/Diepholz	
Ggf. Standort	Vechta	
Studiengang	Informatik	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sieben (7)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210 ECTS-Leistungspunkte	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2023	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>
		Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen		Pro Semester <input type="checkbox"/>
		Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen		Pro Semester <input type="checkbox"/>
		Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständige*r Referent*in	Malte Huylmans
Akkreditierungsbericht vom	02.11.2023



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
1.2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)	7
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	10
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	11
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	11
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	12
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	12
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	24
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	25
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	26
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	28
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	28
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	28
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	28
3 Begutachtungsverfahren	29
3.1 Allgemeine Hinweise	29
3.2 Rechtliche Grundlagen	29
3.3 Gutachter*innen	29
4 Datenblatt	30
4.1 Daten zum Studiengang	30
4.2 Daten zur Akkreditierung	31
5 Glossar	32
Anhang	33



§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	33
§ 4 Studiengangprofile	33
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	34
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	34
§ 7 Modularisierung	35
§ 8 Leistungspunktesystem	36
Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*	38
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	38
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	38
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	39
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	40
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	40
§ 12 Abs. 1 Satz 4	40
§ 12 Abs. 2	40
§ 12 Abs. 3	41
§ 12 Abs. 4	41
§ 12 Abs. 5	41
§ 12 Abs. 6	41
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	42
§ 13 Abs. 1	42
§ 13 Abs. 2	42
§ 13 Abs. 3	42
§ 14 Studienerfolg	42
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	43
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	43
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	44
§ 20 Hochschulische Kooperationen	44
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	45



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig.



Kurzprofil des Studiengangs

Die Private Hochschule für Wirtschaft und Technik versteht sich in erster Linie als Dienstleister für die Region und leistet mit Studiengängen in Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, Elektrotechnik, Maschinenbau, Mechatronik und Wirtschaftsingenieurwesen einen wesentlichen Beitrag für die Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften für die regionale Wirtschaft. Dies gilt auch für den [...] Studiengang Informatik, der die Theorie der Informatik als Strukturwissenschaft mit der digitalen Transformation der Produktionsprozesse in den Unternehmen der Region verknüpfen soll. Informationstechnologisches Wissen veraltet sehr rasch. Daher rückt der Studiengang Informatik neben der Kenntnis stabiler Informatik-Grundlagen die Kompetenzstärkung in den Fokus, die auf das Lernen und Arbeiten in Netzwerken, auf Selbstorganisation und Kollaboration setzt. Selbstlernkompetenz und Selbstwirksamkeit sollen die Studierenden auf dynamische Anpassungsvorgänge vorbereiten. Dazu gehört auch die Fähigkeit zur Zusammenarbeit in internationalen, verteilten, agilen Teams. Der Einsatz digitaler Technologien ist so umfassend, dass ethische Fragen und die nachhaltige Technikgestaltung zwingend behandelt werden müssen. Zu den Einsatzbereichen der Absolvent:innen zählen unter anderem (aber nicht nur): - Unternehmen, die Software entwickeln - Unternehmen, die physische Produkte digitalisieren oder die physischen Güter um digitale Services erweitern - Beratungsunternehmen, die Dienstleistungen um den Einsatz von Informationstechnologie anbieten. In diesen Unternehmen übernehmen sie typischerweise folgende Funktionen: - Produktentwicklung - Software-Entwicklung - Softwaretest/Qualitätssicherung - Technische Dokumentation Die Absolvent:innen verfügen über ein fachlich-generalistisches Grundwissen der Informatik und Ingenieurwissenschaften. Das Studium vermittelt zudem vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen zu ausgewählten, aktuellen „Trend-Themen“ der digitalen Transformation. Der Studiengang eignet sich vor allem für Studieninteressierte, die erhöhtes Interesse im MINT-Bereich haben. Gute Englisch-Kenntnisse sind von Vorteil, da die Fachliteratur in der Informatik zumeist englischsprachig ist. Ferner sind überdurchschnittliche Mathematikleistungen von Vorteil. Aus diesem Grunde bietet die Hochschule Vorkurse in Mathematik an, die auf das Studium gezielt vorbereiten (Selbstbericht, Kurzprofil des Studiengangs, S. 5).



Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen

Die Gutachtenden stehen dem Konzept des Bachelorstudiengangs „Informatik“ insgesamt positiv gegenüber. Besonders überzeugen konnte die exzellente Sach- und Raumausstattung sowie die herausragende Einbindung der Labore in die Lehre. Des Weiteren entstand der Eindruck sehr engagierter Lehrender und einer sehr familiären Studienatmosphäre sowie einer transparent gelebten Feedbackkultur an der Hochschule. Verbesserungspotenziale sahen die Gutachtenden noch bei der möglichen Zusammenfassung kleinerer Module – insbesondere im Bereich der Soft Skills – zu größeren Moduleinheiten. Des Weiteren sehen die Gutachtenden bei der Diversifizierung des Prüfungsmix‘ noch Potenziale.



1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bei dem Studiengang „Informatik“ handelt es sich um einen grundständigen Bachelorstudiengang, der einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss darstellt (§ 19 Allgemeine Prüfungsordnung, nachfolgend APO, Anlage 1.1). Die Regelstudienzeit des zu akkreditierenden Studiengangs beträgt sieben Semester in Vollzeit bei insgesamt 210 zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkten (§ 5 Abs. 1 & 3 Studienordnung, nachfolgende SPO, Anlage 1.2). Die vorliegenden Regelungen entsprechen somit den Vorgaben und nicht den Regelungen der vorgelegten Prüfungsordnung, da unter Berücksichtigung eines konsekutiven Studienangebots ein Gesamtumfang von insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkten bis zum Masterabschluss sowie eine Gesamtregelstudienzeit von zehn Semestern zustande kommen würde.

Da es sich nicht um einen theologischen Studiengang handelt ist § 3 Abs. 3 Nds. StudAkkVO nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

§ 4 Abs. 1–2 Nds. StudAkkVO ist nicht einschlägig, da es sich um einen Bachelorstudiengang handelt.

Es ist die Anfertigung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit vorgesehen, deren wissenschaftlicher Anspruch wie folgt formuliert ist: Mit der Bachelorarbeit wird die Kompetenz nachgewiesen, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus der Studienrichtung selbständig und unter Verwendung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten und zu beantworten (§ 9 Abs. 1, SPO,

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung – Nds. StudAkkVO) vom 30.07.2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: [hier](#).



Anlage 1.2). Die Anforderungen an eine wissenschaftliche Abschlussarbeit gemäß § 4 Abs. 3 Nds. StudAkkVO sind somit vollumfänglich erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Da es sich beim Studiengang „Informatik“ der PHWT Vechta um einen Bachelorstudiengang handelt, ist § 5 Nds. StudAkkVO nicht einschlägig.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Absolvieren des Studiums verleiht die PHWT Vechta den Titel Bachelor of Science (§ 2 Abs. 2, SPO, Anlage 1.2). Es wird nur ein Grad verliehen. Bei dem verliehenen Grad handelt es sich um eine für die Fächergruppe der Ingenieurwissenschaften bei entsprechender fachlicher Ausrichtung zulässige Bezeichnung. Fachliche Zusätze zur Abschlussbezeichnung liegen nicht vor. Auf eine Kennzeichnung gemäß § 6 Abs. 3 Nds. StudAkkVO wird verzichtet. Das Diploma Supplement ist verbindlicher Bestandteil der Abschlussdokumente (§ 26 Abs. 5, APO, Anlage 1.1). Entsprechende Muster in deutscher und englischer Sprache liegen dem Antrag bei (vgl. Anlage 3.1 und 3.2). Die beigefügten Muster entsprechen dabei der aktuellen zwischen Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz abgestimmten Fassung. Die Regelungen entsprechen somit den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Module gegliedert, die zeitlich und thematisch voneinander abgegrenzt sind. Die Modulbeschreibungen beinhalten dabei stets Angaben zu Qualifikationszielen und Inhalten des Moduls, den verwendeten Lehr- und Lernformen, den Voraussetzungen für die Teilnahme, der Verwendbarkeit des Moduls, den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte), den ECTS-Leistungspunkten und der Benotung, der



Häufigkeit des Angebots des Moduls, dem Arbeitsaufwand und der Dauer des Moduls (vgl. Modulkatalog, Anlage 2.5). Angaben zu Prüfungsdauer und -umfang finden sich im Modulhandbuch nur teilweise, wenn dann lediglich im Fall von Klausuren und auch dort nicht konsequent (bspw. ist im Fall des Moduls „Software Engineering“ zwar eine Klausur als mögliche Prüfungsform definiert, aber es wird kein Umfang ausgeführt). Für einige Prüfungsformen sind Dauer- und Umfang von Prüfungen im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung definiert (vgl. § 7 APO, Anlage 1.1). Im Falle mündlicher Prüfungen findet sich eine Festlegung von Spannen im Besonderen Teil der Prüfungsordnung (§ 7 Abs. 2 SPO, Anlage 1.2). Bei Klausuren und experimentellen Arbeiten sowie im Falle von Rechnerdokumentationen erfolgt eine Spezifizierung im Rahmen des Modulkatalogs (vgl. Modulkatalog, Anlage 2.5). Dies führt zwar zu einer unübersichtlichen Ausgestaltung der Angaben, deren Bereinigung wünschenswert wäre, erfüllt aber für die verschiedenen Prüfungsformen die Vorgaben, sodass in allen Fällen Angaben zu Prüfungsdauer und -umfang gemäß § 7 Abs. 3 Nds. StudAkkVO sichergestellt sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Module sind dabei so konzipiert, dass sie in der Regel in maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern abgeschlossen werden können. Eine Ausnahme davon bildet das Modul „Projekt“, welches sich über die Semester fünf, sechs und sieben erstreckt. Eine didaktische Begründung für diese Überschreitung liegt nicht vor (vgl. Selbstbericht, Kapitel 1.5, S. 6). Dem ersten Semester werden 28, dem zweiten Semester 32, dem dritten, vierten, fünften und sechsten Semester je 27, dem siebten Semester 25 und dem achten Semester 12 Leistungspunkte zugrunde gelegt (vgl. Studienverlaufsplan, Anlage 2.1). Diese ungleichmäßige Verteilung resultiert u. a. aus dem Anschluss der Bachelorarbeit an das reguläre Studium (vgl. hierzu das Kapitel zur Studienstruktur). Die Hochschule führt im Selbstbericht (vgl. Kapitel 2.2, S. 12) aus, wie aus Ihrer Sicht die studentische Mobilität und die Studierbarkeit dennoch hinreichend sichergestellt werden: Die Hochschule führt hierzu Modalitäten der Prüfungswiederholung und der Anerkennung ins Feld und verweist auf die Möglichkeit, während der Vertiefungsphase ein Auslandssemester zu absolvieren.

Leistungspunkte werden für das erfolgreiche Absolvieren eines Moduls vergeben (§ 7 Abs. 1, APO, Anlage 1.1). Einem Leistungspunkt wird dabei eine studentische Arbeitsbelastung von 30 Stunden pro ECTS-Leistungspunkt in Selbststudium und Präsenzzeit zugrunde gelegt (§ 5 Abs. 3, SPO, Anlage 1.2). Dies entspricht den Vorgaben. Insgesamt werden im vorliegenden Bachelorstudiengang 210 ECTS-Leistungspunkte erreicht (§ 5 Abs. 3, ibidem), sodass insgesamt nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte zu einem



grundständigen Studienabschluss vorgesehen sind. Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt insgesamt zwölf ECTS-Leistungspunkte (vgl. Modulkatalog, Anlage 2.5), was sich innerhalb der vorgegebenen Spanne bewegt. Es handelt sich weder um einen Intensivstudiengang, einen Lehramtsstudiengang noch um einen Studiengang an einer Berufsakademie, sodass § 8 Abs. 4–6 Nds. StudAkkVO nicht einschlägig sind.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung regeln die Anerkennung hochschulisch erworbener Kompetenzen wie folgt: *Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule oder an der Privaten Hochschule für Wirtschaft und Technik Vechta/Diepholz erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern sich die dabei erlangten Lernergebnisse in Inhalt, Qualifizierungsniveau und Profil von denjenigen eines Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Errichtung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen [...] vorzunehmen. In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn der Antragsteller voraussichtlich beeinträchtigt wird, das Studium erfolgreich zu absolvieren. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Privaten Hochschule für Wirtschaft und Technik Vechta/Diepholz (§ 6 Abs. 1, APO, Anlage 1.1). Des Weiteren können auch Teilleistungen angerechnet werden (§ 6 Abs. 2, ibidem). Studien- und Prüfungsleistungen werden bei vergleichbaren Notensystemen übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote in der Weise einbezogen, dass die dem Benotungssystem der PHWT rechnerisch am Nächsten liegende Note [...] angerechnet wird. Im Zeugnis erfolgt eine Kennzeichnung der Anrechnung (§ 6 Abs. 7, ibidem).*

Die Regelungen sehen somit die Prüfung eines wesentlichen Unterschieds und nicht der Gleichwertigkeit als Grundlage der Anerkennung vor. Eine Beweislastumkehr im Sinne der Lissabon-Konvention ist enthalten. Die Regelung zu Teilanrechnungen entspricht den Vorgaben der HRK (vgl. hierzu [Häufig gestellte Fragen](#), Frage 13). Es sei darauf verwiesen, dass die Hochschule im Rahmen der vorliegenden Ordnung die Begriffe Anerkennung und Anrechnung inhaltlich synonym verwendet und nicht im Sinne der HRK differenziert: So wird bspw. in § 6 Abs. 9 sowohl von Anerkennung als auch von Anrechnung gesprochen, während im übrigen Teil des Paragraphen exklusiv von Anrechnung gesprochen wird. Eine begriffliche Trennung im Sinne der HRK findet sich allerdings auch nicht im niedersächsischen Hochschulgesetz, wo



ausschließlich von Anerkennung die Rede ist (vgl. § 7 Abs. 3 NHG). Die Agentur empfiehlt diesbezüglich eine konsistente Verwendung der Begrifflichkeiten, entweder indem die Hochschule die Unterscheidung der HRK verwendet oder aber in Anlehnung an das niedersächsische Hochschulgesetz konsequent von Anerkennung spricht.

Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden mit maximal der Hälfte der im Studiengang insgesamt vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit [...] festgestellt ist. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss (§ 6 Abs. 5, APO, Anlage 1.1). Die Regelungen zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen richten sich korrekterweise nach einer Prüfung der Gleichwertigkeit der Kompetenzen nach Inhalt und Niveau. Eine Begrenzung der anzurechnenden außerhochschulischen Kompetenzen auf maximal 50 % der im Studiengang zu erbringenden Leistungspunkte erfolgt. Die Regelungen entsprechen somit gesamtheitlich den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule gibt die Agentur folgende Empfehlung:

- Die Agentur empfiehlt, die Verwendung der Begrifflichkeiten Anerkennung und Anrechnung in den vorliegenden Ordnungen zu vereinheitlichen. Hierzu wäre es denkbar, der von der Hochschulrektorenkonferenz getroffenen Unterscheidung in Anerkennung hochschulisch erbrachter und Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Kompetenzen zu folgen. Alternativ wäre eine Anlehnung an die Regelungen des niedersächsischen Hochschulgesetzes, welches in beiden Fällen ausschließlich von Anerkennung spricht, plausibel.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

(Wenn einschlägig)

Sachstand/Bewertung

Nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

Sachstand/Bewertung

Nicht einschlägig.



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Fokus der Vor-Ort-Gespräche standen zum einen die Modularisierung: Diesbezüglich diskutierten die Gutachtenden insbesondere die Konzeption des Vertiefungsbereichs sowie die zeitliche Ausgestaltung des Projektmoduls. Zum anderen diskutierten die Gutachtenden intensiv das Dualitätskonzept der Hochschule.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule beschreibt die Qualifikationsziele des Bachelorstudiengangs „Informatik“ folgendermaßen:

Die Absolvent:innen des Studiengangs Informatik werden auf die herausfordernden Aufgaben der Digitalisierung mit ihrer enormen Geschwindigkeit, Dynamik und immer kürzeren Entwicklungs- und Halbwertszeiten vorbereitet und erwerben die notwendigen fachlichen und persönlichen Kompetenzen zur verantwortlichen Gestaltung der Digitalisierung. Der Studiengang bietet dazu eine fundierte, allgemeingültige Ausbildung in den Kernfächern der Informatik an. Er vermittelt gleichermaßen die Theorie der Strukturwissenschaft Informatik sowie die praktische Anwendung und profitiert dabei von der engen Verzahnung von Theorie und Praxis mit den Unternehmen der Region. Dabei wird ein generalistischer Ansatz verfolgt, bei dem Wert auf eine breit angelegte Wissens- und Kompetenzvermittlung gelegt wird mit der Möglichkeit, sich in einzelnen Bereichen zu vertiefen. Um der enormen dynamischen Entwicklung des Wissens in der Informationstechnologie zu begegnen, wird neben der Kenntnis stabiler Informatik-Grundlagen die Kompetenzstärkung in den Fokus gerückt, die auf das Lernen und Arbeiten in Netzwerken, die Selbstorganisation und die Kollaboration setzt, und dabei die gesellschaftliche Rolle der Informatik dabei berücksichtigt. Selbstlernkompetenz und Selbstwirksamkeit vor allem in den Wahlpflicht-Modulen und im Projekt bereiten die Studierenden auf dynamische Anpassungsvorgänge im künftigen Arbeitsleben vor. Die Behandlung ethischer Fragen und die nachhaltige Technikgestaltung fördern die Persönlichkeitsentwicklung und bereiten die Absolvent:innen auf die kritische Betrachtung der Informationstechnik – u.a. zum hohen CO2 Ausstoß z.B. des Internets oder den Einsatz von KI bei Einstellungen oder Kreditentscheidungen – vor. Das mit dem erfolgreichen Abschluss erreichte Fach- und Kompetenzprofil befähigt die Absolvent:innen dazu, in ihren Unternehmen Software zu entwickeln und/oder zu implementieren und anzuwenden, physische



Produkte zu digitalisieren, die Dienstleistungen um den Einsatz von Informationstechnologie anzubieten (Selbstbericht, Kapitel 2.1, S. 9).

Des Weiteren ist der Anspruch festgehalten, dass der Studiengang Grundlagenwissen sowie die Fähigkeit zur Umsetzung von erlernten wissenschaftlichen Methoden in die Praxis [vermittelt]. Die Studierenden lernen, informatische Problemstellungen zu analysieren und ökonomisch vertretbare Lösungen zu erarbeiten. Die Grundlagenorientierung bereitet die Studierenden auf lebenslanges Lernen und den Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vor.

Besonderer Wert wird auf gute Kenntnisse und Fertigkeiten in der Software-Entwicklung sowie auf Kenntnis und Beherrschung moderner, vernetzter Systeme gelegt. Durch die Wahl von Vertiefungsfächern besteht die Möglichkeit, sich individuelle Studienschwerpunkte im ingenieurwissenschaftlichen Bereich zu setzen.

Das anwendungsbezogene Arbeiten wird im Projektstudium fachlich und praktisch vertieft. Hier werden die Teamfähigkeit sowie die Planungs- und Organisationskompetenzen im Rahmen eines größeren Projekts eingeübt. Darüber hinaus werden die Sozialkompetenzen der Studierenden in entsprechenden Lehrveranstaltungen gezielt gestärkt, Kommunikationsfähigkeit in der eigenen und in Fremdsprachen (Englisch) sowie fachübergreifendes Denken gefördert.

Das Studium gliedert sich in folgende Lehr- und Lerninhalte:

- Informatik Grundlagen*
- Mathematische Grundlagen*
- Ingenieur Anwendungen*
- Vertiefung nach persönlicher Schwerpunktbildung*
- Fachübergreifende Lehrinhalte*
- Praktische Ausbildung*

Im Übrigen wird für Details auf den angefügten Studienplan verwiesen.

Durch die Dualität stehen die Studierenden vom ersten Semester an im Berufsleben, das ihnen die Chance zur praktischen Anwendung der Studieninhalte gibt. Die Idee ist es, Fach- und Führungskräfte überwiegend für kleine und mittelständische Unternehmen auszubilden. Mit ihren Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten sollen die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sein, als Fach- und Führungskräfte sofort nach ihrem Studienabschluss als Informatiker:innen mit einschlägiger Berufsqualifikation und Berufserfahrung eingesetzt zu werden (Diploma Supplement, Anlage A3.1).



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar und umfassend formuliert und tragen den in Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. Die Dimension der Persönlichkeitsbildung ist klar erkennbar und umfasst die zukünftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent*innen.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Dimensionen Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie ein wissenschaftliches und professionelles Selbstverständnis. Die angestrebten Qualifikationsziele sind insgesamt stimmig in Hinblick auf das angestrebte Abschlussniveau eines grundständigen Bachelorstudiengangs.

Studiengangstitel, Abschlussgrad, Abschlussniveau und die formulierten Kompetenzziele sind jeweils sinnvoll und strukturiert aufeinander bezogen. Die Gutachtenden kommen daher zu der Einschätzung, dass das Kriterium erfüllt ist.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Es handelt sich bei dem vorliegenden Bachelorstudiengang „Informatik“ um einen siebensemestrigen dualen Bachelorstudiengang in einem Gesamtumfang von 210 ECTS-Leistungspunkten. Die nachfolgende Beschreibung basiert auf dem idealisierten Studienverlaufsplan der Hochschule (vgl. Anlage A2.1).

Duale Studierende absolvieren nach 1,5 Jahren (während des 3. Semesters) und nach 3 Jahren eine IHK-Prüfung in einem kaufmännischen oder informatischen Ausbildungsberuf. Der Studiengang ist jedoch auch für nicht-dual Studierende geöffnet. Dann entfallen die IHK-Prüfungen sowie die direkte Einbeziehung der praktischen Anteile in einem Praxisträgerunternehmen. Für diese Studierenden werden die Praxistransferberichte (nach dem 2. und 4. Semester) durch Hausarbeiten mit Praxisbezug ersetzt (Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 9).

Im ersten Semester ist das Absolvieren von insgesamt 28 Leistungspunkten vorgesehen. Hierzu belegen die Studierenden die Module „Rechnerstrukturen“ im Umfang von sechs Leistungspunkten und „Datenbanken“ im Umfang von fünf Leistungspunkten. Des Weiteren beginnen die Studierenden mit den Modulen „OO-Programmierung I + II“ sowie „Mathematik I + II“ jeweils im Gesamtumfang von zehn Leistungspunkten. Die beiden letztgenannten Module erstrecken sich dabei über das erste und das zweite



Semester. Außerdem im ersten Semester angesiedelt sind die beiden Module „Englisch“ und „Präsentation und Rhetorik“ mit vier bzw. zwei Leistungspunkten.

Zusätzlich zu den beiden vormals genannten Modulen, deren Laufzeit bereits im ersten Semester beginnt, sind im zweiten Semester außerdem die Module „Betriebssysteme“ (sechs LPs), „Algorithmen und Datenstrukturen“ (sechs LPs), „Theoretische Informatik“ (fünf LPs) und „Wissenschaftliches Arbeiten“ (zwei LPs) angesiedelt. Des Weiteren ist der erste Praxistransferbericht dem zweiten Semester zuzurechnen.

Das dritte Semester umfasst die Module „Software-Praktikum“ (fünf LPs), „Rechnernetze“ (sechs LPs), „IT-Sicherheit“ (sechs LPs), „Elektrotechnik“ (fünf LPs), „Mathematik III“ (fünf LPs) und „Teamwork“ (zwei LPs).

Im vierten Semester belegen die Studierenden die Module „Software-Engineering“, „Web-Technologien/Cloud“ und „KI/ML“, jeweils im Umfang von sechs Leistungspunkten sowie „Projektmanagement“ (drei LPs), „Elektronik“ (fünf LPs) und „Intercultural Communication“ (zwei LPs). Des Weiteren ist der zweite Praxistransferbericht dem vierten Semester zugeordnet.

Das fünfte Semester sieht die Belegung der Module „Ethik und Nachhaltigkeit“ (vier LPs) und „Mess- und Regelungstechnik“ (fünf LPs) vor. Das sechste Semester umfasst die Module „Embedded Systems“ (fünf LPs), „Aktuelle Themen der Informatik“ (zwei LPs).

Das siebte Semester umfasst die Module „Simulationstechnik“ (fünf LPs) sowie das Abschlussmodul „Bachelorthesis“ (zwölf LPs) und das dazugehörige Modul „Bachelorkolloquium“ (drei LPs).

Im fünften, sechsten und siebten Semester sind außerdem ein Projektbereich mit dem Modul „Projekt I + II + III“ mit sechs ECTS-Leistungspunkten pro Semester sowie ein Wahlpflichtbereich mit den Modulen „Wahlpflichtfach“ und „Wahlpflicht Ing“ im Umfang von je sechs Leistungspunkten pro Semester vorgesehen. *In den Wahlpflichtmodulen wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, sich in unterschiedlichen aktuellen Bereichen zu vertiefen. Die Einbindung von Gastdozent:innen aus der Praxis unterstützt den Ansatz, die Studierenden praxisorientiert auf die aktuellen Herausforderungen in den Unternehmen vorzubereiten* (Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 11).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang verfügt unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele, nach Einschätzung der Gutachtenden, über ein adäquates Curriculum. Die Gutachtenden diskutierten zunächst intensiv die Adäquanz des Studiengangstitels, da aus ihrer Sicht der Aspekt der Nachhaltigkeit innerhalb des Studiengangs im Rahmen der ursprünglich eingereichten Studiendokumente nicht klar genug hervorgehoben war. Studiengangstitel, Abschlussgrad, Abschlussniveau und die formulierten Kompetenzziele sind jeweils sinnvoll und strukturiert aufeinander bezogen. Der Studiengang verfügt über vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat



angepasste Lehr- und Lernformen sowie adäquate Praxisanteile. Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung diskutierten die Gutachtenden u. a. die Benennung des ursprünglich betitelten Moduls „Kolloquium“. Sie intendierten ursprünglich, dieses umzubenennen. Im Rahmen einer Nachreichung ist die Hochschule dem bereits zuvorgekommen, indem sie das Modul nun „Aktuelle Themen der Informatik“ betitelt. Die Gutachtenden begrüßen dies, sodass die entsprechende Empfehlung nicht mehr ausgesprochen werden muss. Des Weiteren diskutierten die Gutachtenden die Möglichkeit, kleinere Module im Bereich der Soft-Skills (welche die Modulmindestgröße von fünf ECTS-Leistungspunkte unterschreiten) zusammenzulegen, um so das Curriculum zu entzerren. Teils hat die Hochschule diese Empfehlung bereits im Rahmen einer nachträglichen Bearbeitung der Unterlagen adressiert. Nichtsdestotrotz besteht nach wie vor eine gewisse Kleinteiligkeit einiger Module. Die Gutachtenden lassen die ursprünglich anvisierte Empfehlung daher bestehen und empfehlen der Hochschule, zu reflektieren, ob eine weitere Zusammenlegung einzelner Module mit einer Größe von unter fünf ECTS-Leistungspunkten, insbesondere im Bereich der Soft Skills, das Curriculum nicht entzerren würde.

Wahlpflichtbereiche und Abschlussarbeiten bieten Studierenden die Möglichkeit, individuelle Schwerpunkte im Rahmen eines studierendenzentrierten Lehrens und Lernen zu setzen und eröffnen so Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Die konkrete Ausgestaltung dieser bzw. die Kriterien zur Auswahl eines Wahlpflichtangebots bleibt aus Sicht der Gutachtenden unklar. Nach Aussagen der Hochschule werden die Wahlpflichtbereiche insbesondere dazu genutzt, um aktuelle Themen in den Studiengang einfließen zu lassen. Die Gutachtenden empfehlen diesbezüglich, die konkrete Ausgestaltung des Wahlpflichtangebots bzw. die Kriterien zur Qualifikation eines Kurses für einen Wahlpflichtbereich in der Studiengangsdokumentation zu beschreiben. Hierbei wäre es aus Sicht der Gutachtenden insbesondere zweckdienlich die folgenden Fragen zu adressieren: Gibt es konkrete vorgeschriebene Vertiefungsrichtungen, die sich aus der Ausgestaltung des Wahlpflichtbereichs ergeben oder werden diese von den Studierenden individuell zusammengestellt? Wenn ersteres der Fall ist, welche Regelungen gelten für die jeweiligen Vertiefungsrichtungen und gelten diese gleichermaßen auch für den Wahlpflichtbereich Ing.?

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Der Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtenden empfehlen, zu reflektieren, ob eine Zusammenlegung einzelner Module mit einer Größe von unter fünf ECTS-Leistungspunkten, insbesondere im Bereich der Soft Skills, das Curriculum nicht entzerren würde.
- Die Gutachtenden empfehlen, die Kriterien zur Ausgestaltung der Wahlpflichtbereiche transparenter im Rahmen der Studiengangsdokumentation aufzuschlüsseln.



2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Rahmenbedingungen zu Anerkennung und Anrechnung sind so gestaltet, dass sie sich grundsätzlich mobilitätsfördernd auswirken (vgl. Kapitel 1.7 dieses Berichts).

Die PHWT bietet ihren Studierenden die Möglichkeit und unterstützt sie in dem Vorhaben, ein Semester im Ausland zu studieren. Vorgesehen ist hierfür das 4. Semester, da zum einen in dem Semester keine mehrsemestrigen Module vorgesehen sind und zum anderen Module vorgesehen sind, die i.d.R. auch an anderen Hochschulen gelesen werden. Sollten trotzdem die vorgesehenen Module nicht erfolgreich abgeschlossen werden können, gibt es die Möglichkeit, die Prüfungsleistungen im Jahr darauf im 6. Semester nachzuholen. Zudem werden die im Ausland erzielten Kompetenzen auf das Modul Intercultural Communications angerechnet (Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 12).

Vertreter*innen der Hochschule führten aus, dass Mobilität grundsätzlich möglich ist und auch unterstützt wird. Ggf. kann es zu Problemen bei der IHK-Prüfung kommen, welche aber notfalls verschoben werden kann. Gezielte Kooperationen gibt es bis dato nicht. Die Vertreter*innen der Hochschulleitung führten aus, dass dies u. a. an einer bei internationalen Studierenden vergleichsweise geringen Attraktivität läge.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den zunächst eingereichten Unterlagen war das Modul „Intercultural Communication“ ursprünglich im sechsten Semester angelegt. Die Gutachtenden sprachen sich im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung dafür aus, dass Modul zeitlich vorzuziehen, um so besser auf das mögliche Mobilitätsfenster im vierten Semester vorzubereiten. Die Hochschule ist dem bereits nachgekommen und hat im Rahmen überarbeiteter Unterlagen das Modul nun im vierten Semester platziert (vgl. Kapitel 2.2.2.1), um so einen etwaigen Auslandsaufenthalt in der darauffolgenden Praxisphase vorzubereiten bzw. als Anerkennungsmodul zu dienen. Die Gutachtenden begrüßen dies sehr. Ein Mobilitätsfenster ist vorgesehen und es erscheinen sinnvolle Maßnahmen ergriffen worden zu sein, um Sorge zu tragen, dass sich etwaige Auslandsaufenthalte nicht systematisch regelstudienzeitverlängernd auswirken. Insgesamt kommen die Gutachtenden zu dem Schluss, dass das Kriterium erfüllt ist.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.



2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Dem Antrag auf Akkreditierung liegt zum einen eine Personalübersicht (Anlage A7.1) sowie zum anderen ein Personalhandbuch (Anlage A7.2) bei.

Die Professoren der PHWT erfüllen die in der Berufsordnung und im Nds. Hochschulgesetz genannten Voraussetzungen. Als Regularien werden in den Berufungsverfahren primär die gesetzlich vorgegebenen Kriterien gemäß § 25 Nds. Hochschulgesetzes geprüft. Jeder Professor der PHWT ist zur fachbezogenen Weiterbildung arbeitsvertraglich verpflichtet. Die Lehrenden der PHWT haben die Gelegenheit sich auf Kosten der Hochschule fachlich und didaktisch weiter zu bilden. Für die fachliche Weiterbildung wurde ein studienbereichsspezifisches Budget eingerichtet. Die Verteilung dieses Weiterbildungsbudgets wird im Studienbereich geregelt. [...] Die Auswahl von externen Lehrenden ist an der PHWT in einem qualitätssichernden Verfahren geregelt (Anlage 9.2), in dem die Qualifikation (mindestens ein gleichwertiger Hochschulabschluss) und Berufserfahrung sowie Lehrerfahrung geprüft werden. Die Rückkopplung zwischen Auswahl der Gastdozierenden und durchgeführter Lehre erfolgen u. a. zum einen durch Gespräche zwischen Modulverantwortlichen und Lehrbeauftragten und zum anderen mittels Lehrveranstaltungsevaluationen durch die Studierenden. Damit prüft die PHWT auch regelmäßig die pädagogische und didaktische Fähigkeit der Lehrenden. Die Qualifikation der betrieblichen Zweitgutachter:innen für die Betreuung der Abschlussarbeiten wird in jedem Einzelfall überprüft, indem diese einen Antrag auf Bestellung in den Prüferstatus stellen müssen, dem eine Kopie ihres Hochschulabschlusszeugnisses beizufügen ist. Alle Prüfenden müssen mindestens die Qualifikation nachweisen, die dem von Ihnen geprüften Abschluss gleichwertig ist (Anlage 9.2). Weitergehende Anforderungen sind im Leitfaden für die Abschlussarbeit in Anlage 1.3 dargestellt (Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 12 f.).

Insgesamt sind zehn Professor*innen und ein wissenschaftlicher Mitarbeitender und sieben externe Lehrbeauftragte an der Lehre des Bachelorstudiengangs „Informatik“ beteiligt (vgl. Anlage A7.1). Insgesamt 140 SWS entfallen auf professorale Lehre und die Lehre der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen. Die übrigen 76 SWS entfallen auf externe Lehrbeauftragte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Personalauswahl und -qualifizierung erfolgt auf einer transparenten und fairen Grundlage. Der überwiegende Anteil der Lehre im zu akkreditierenden Studiengang erfolgt durch hauptamtlich berufenes Lehrpersonal – insbesondere der Anteil professoraler Lehre ist vergleichsweise hoch, was sehr zu begrüßen ist. Die Gutachtenden kommen abschließend zu der Einschätzung, dass das vorgelegte Personalkonzept sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht dazu geeignet ist, den Studiengang angemessen zu betreiben.



Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang ist größtenteils am Standort Diepholz angesiedelt – teilweise werden auch Räumlichkeiten am Standort Vechta genutzt. Am Standort Diepholz steht ein moderner Neubau zur Verfügung. Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung konnten sich die Gutachtenden einen umfangreichen Überblick über die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten, wie etwa Hörsäle und Seminarräume, die Bibliotheksausstattung, studentische Arbeitsplätze und Labore inklusive der technischen Labor- und Geräteausrüstung verschaffen. Hierzu zählen im Zentrum für Mechatronik und Elektrotechnik Multifunktionslabors, eine Elektrowerkstatt, Forschungslabore, im Zentrum für Werkstoff und Kunststofftechnik Lehr- und Forschungslabore inklusive einer Werkstatt sowie im Forum Technik ein modernes Reinraum Labor, ein Physik- und ein VR-Labor, ein Laminier Labor, ein Bruchmechanik Labor sowie ein Projektlabor (vgl. Anlage A8.1).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat die im Studiengang zur Verfügung stehende sächliche Ausstattung transparent und nachvollziehbar dargelegt. Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung konnten die Gutachtenden einen umfangreichen Eindruck von den Räumlichkeiten und der zur Verfügung stehenden Sachausstattung gewinnen. Die Raum- und Sachausstattung ist insgesamt als sehr gut und modern einzuschätzen. Die Gutachtenden zeigten sich insbesondere von der technischen Ausstattung – insbesondere der Großgeräte – beeindruckt. Die Labore ermöglichen eine moderne Einbindung in die Lehre und werden auch intensiv auf diese Art genutzt, wovon sich die Gutachtenden auch eindrucksvoll überzeugen konnten. Die Gutachtenden kommen daher abschließend zu der Einschätzung, dass die sächliche Ausstattung dazu geeignet ist, den Studiengang in angemessener Weise zu betreiben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsmodalitäten sind im Rahmen der Rahmenprüfungsordnung festgelegt (vgl. §§ 4–18, Rahmenprüfungsordnung, Anlage A01). Die Prüfungsordnung liegt in einer beschlossenen Fassung vor.



Module werden durch Modulprüfungen abgeschlossen. Die in den fachspezifischen Studienordnungen für ein Modul festgelegten Leistungspunkte werden nach erfolgreichem Bestehen aller Modul(Teil-)Prüfungen am Ende des Semesters vergeben, mit dem das Modul laut Studienplan abschließt (Modulabschluss) (§ 7 Abs. 1, ibidem).

Folgende Prüfungsformen sind vorgesehen:

1. Klausur [...], 2. mündliche Prüfung [...], 3. Hausarbeit [...], 4. Entwurf [...], 5. Referat [...], 6. Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen [...], 7. experimentelle Arbeit [...], 8. Praxistransferbericht [...], 9. Continuous Assessment [...] (§ 7 Abs. 1, ibidem).

Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungsleistungen werden dabei angerechnet. Wird die Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden. (2) Die Entscheidung über das Nichtbestehen einer Modulprüfung darf in der letztmöglichen Wiederholung nur nach mündlicher Prüfung getroffen werden; hierzu wird schriftlich eingeladen. Hierbei findet Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen. Auf Antrag der beiden Prüfenden an den Prüfungsausschuss kann dieser eine/-n neutrale/-n Zuhörer/in zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung hinzuladen, der/die bei der Prüfung zuhört und bei der anschließenden Beratung der Prüfer über die Bewertung ohne eigenes Bewertungsrecht beratend tätig werden kann. Der Prüfling der mündlichen Ergänzungsprüfung hat in Bezug auf die Person des/der neutralen Zuhörers/-in ein Vetorecht; im Übrigen gilt § 7 Abs. 4 entsprechend. Diese mündliche Prüfung kann nur mit „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ bewertet werden. (3) Wiederholungsprüfungen und Nachschreibprüfungen, die wegen entschuldigtem Fernbleibens von Prüfungen erforderlich wurden, sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Die Termine für Wiederholungs- und Nachschreibprüfungen werden rechtzeitig unter Berücksichtigung der Frist nach Sätzen 1 und 2 (in der Regel 2 Wochen vor der Prüfung) in elektronischer Form bekannt gegeben. Die Studierenden haben selbständig die Termine zu überprüfen. Die Studierenden gelten für diese Prüfungen als angemeldet, sofern sie sich nicht abmelden. Bei der elektronischen Bekanntgabe von Wiederholungsprüfungen ist darauf hinzuweisen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 10 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen diese Modulprüfung als endgültig nicht bestanden gilt, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 2) vorliegen. (4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung oder Modulprüfung ist nicht zulässig. (5) In demselben Studiengang an einer anderen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Modulprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet. In Zweifelsfällen entscheidet der



Prüfungsausschuss. (6) Die Entscheidung über eine endgültig nicht bestandene Modulprüfung ergeht in Schriftform und wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen (§ 13, ibidem).

Des Weiteren diskutierten die Gutachtenden im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtungen den Umgang mit Täuschungsversuchen und Plagiaten – insbesondere mit Blick auf den zunehmenden Einsatz von K.I.-Tools. Die Hochschule führte aus, dass dies aktuell ein heiß diskutiertes Thema sei, welches sich noch fügen müsse.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsrichtlinien sind klar, transparent und verbindlich geregelt und den Studierenden zugänglich. Die Gutachtenden bestätigen, dass Prüfungen grundsätzlich kompetenzorientiert und modulbezogen erfolgen. Das Prüfungssystem ist derart gestaltet, dass Prüfungen eine dezidierte Aussage über den Grad des Erreichens von Kompetenzerwerb in den jeweiligen Modulen erlauben. Insgesamt existiert grundsätzlich ein ausgeglichener Prüfungsmix. Im Rahmen des vorliegenden Bachelorstudiengangs dominieren aber eher klassische schriftliche Klausuren, ein Umstand, den die Gutachtenden intensiv diskutierten. In diesem Zusammenhang fand auch der Umstand Berücksichtigung, dass einige Module vergleichsweise kleinteilig geplant sind. Die Gutachtenden empfehlen daher, verstärkt über die Nutzung alternativer Prüfungsformen anstelle der klassischen Klausur nachzudenken. Eine Möglichkeit bestünde aus ihrer Sicht in der Einführung von Portfolioprüfungen. Die Hochschule hat diese Empfehlung im Nachgang zur Begutachtung bereits umgesetzt und Portfolioprüfungen grundsätzlich eingeführt, was die Gutachtenden sehr begrüßen. Die Gutachtenden sehen aber nach wie vor Möglichkeiten, zur weiteren Diversifikation des Prüfungsmix' – gestehen der Hochschule aber zu, dass es sich dabei um einen Prozess handelt, der auch die ersten Erfahrungen mit dem Curriculum berücksichtigen sollte. Des Weiteren empfehlen die Gutachtenden, zu prüfen, ob die Schaffung verschiedener Eskalationsstufen bei Täuschungsversuchen und Plagiaten nicht sinnvoll wären.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Der Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:

- Die Gutachtenden empfehlen, verstärkt über die Nutzung alternativer Prüfungsformen anstelle der klassischen Klausur nachzudenken.
- Die Gutachtenden empfehlen, zu prüfen, ob die Schaffung verschiedener Eskalationsstufen bei Täuschungsversuchen und Plagiaten nicht sinnvoll wären.



2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Im vorliegenden Studiengang sind teils Modulteilprüfungen vorgesehen – dies betrifft insbesondere Module, die sich über mehrere Semester erstrecken. Einige Module sind kleiner als die eigentlich anvisierte Modulmindestgröße von fünf ECTS-Leistungspunkten. Die Hochschule argumentierte im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung damit, dass es sich in diesen Fällen um Module aus dem Bereich der Soft Skills handelt und der vorgelegten Konzeption v. a. didaktischen Anforderungen zugrunde liegen. Im ersten, dritten und siebten Semester sind jeweils sechs, im zweiten und vierten Semester je sieben und im fünften und sechsten Semester jeweils fünf Prüfungsleistungen vorgesehen (vgl. Studienverlaufsplan, Anlage A2.1).

Einzig die Wahlpflichtbereiche und das Projektmodul weisen eine Laufzeit von über zwei aufeinanderfolgenden Semestern auf. Da die Studierenden im Wahlpflichtbereich verschiedene wechselnde Lehrveranstaltungen belegen können, sind ohnehin Modulteilprüfungen vorgesehen.

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen naturgemäß noch keine Zahlen zur Studierendauer und zur Absolvent*innenquote vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Projektmodul war zunächst lediglich eine Modulabschlussprüfung vorgesehen, auf Anraten der Gutachtenden hat die Hochschule im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung Modulteilprüfungen eingeführt, um sicherzustellen, dass ein Nicht-Bestehen des Moduls nach drei Semestern nicht dazu führt, dass Studierende ihr Studium direkt um drei Semester verlängern müssen. Die Gutachtenden begrüßen diese Umsetzung sehr und sehen daher von der Empfehlung einer diesbezüglichen Auflage ab. Im Wahlpflichtbereich belegen die Studierenden ohnehin wechselnde Lehrveranstaltungen. Die etablierten Modulteilprüfungen sorgen dafür, dass trotz eines großen, dreisemestrigen Moduls eine fortwährende Überprüfung des Lernfortschritts stattfindet. Im Durchschnitt sind trotz der Kleinteiligkeit der Module jeweils sechs Prüfungsleistungen pro Semester und nicht mehr vorgesehen. Die Prüfungsdichte erscheint somit angemessen. Die Gutachtenden können nunmehr keine strukturellen Gründe für eine etwaige Regelstudienzeitüberschreitung erkennen und kommen daher zu dem Schluss, dass die Studierbarkeit grundsätzlich gegeben ist.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.



2.2.2.7 Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule beschreibt den Studiengang als „dual“. Es liegt somit ein besonderer Profilianspruch gemäß § 12 MRVO vor. *Der Studiengang ist jedoch auch für nicht-dual Studierende geöffnet. Dann entfallen die IHK-Prüfungen sowie die direkte Einbeziehung der praktischen Anteile in einem Praxisträgerunternehmen. Für diese Studierenden werden die Praxistransferberichte (nach dem 2. und 4. Semester) durch Hausarbeiten mit Praxisbezug ersetzt* (Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 9). Die im nachfolgenden diskutierte Dualität ist im vorliegenden Studiengangskonzept somit optional.

Die systematische inhaltliche Verzahnung erfolgt im Rahmen der Module „Praxistransferbericht I + II“, welches im zweiten und vierten Semestern, und „Projekt“, das im fünften, sechsten und siebten Semester angesiedelt sind angesiedelt sind. Des Weiteren beschreibt die Hochschule die inhaltliche Verknüpfung folgendermaßen:

Der Transfer in die Praxis erfolgt auf mehreren Ebenen: - Praxistransferberichte im 2. und 4. Semester (Aufgabenstellung aus den Unternehmen, abgestimmt mit den Professor:innen der Hochschule) - Projekt im 5., 6., und 7. Semester - Bachelorarbeit (praxisorientierte Aufgabenstellung i. d. R. aus den Unternehmen, abgestimmt mit Professor:innen der Hochschule (Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 11).

Die Hochschule beschreibt die Dimension der studienorganisatorische Verknüpfung folgendermaßen:

Die [...] Verzahnung von Theorie und Praxis für dual Studierende schlägt sich im Blockphasenplan der PHWT nieder (Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 12).

Die PHWT folgt in enger Abstimmung mit den Praxisträgern einem Blockphasenplan, der über alle Studiengänge hinweg gleich aufgebaut ist. Dabei wechseln sich Theorie- und Praxisphasen beständig ab [...]. Die als Semester bezeichneten Theoriephasen stellen sich für die Lehrenden und die interne Organisation der PHWT eigentlich als „Trimester“ dar, da es in einem Jahr drei abgeschlossene Lehrphasen gibt. Aus Sicht der Studierenden gehören immer Theorie- und Praxisphase zu einer semesterbildenden Einheit zusammen. Deswegen wird im internen und externen Sprachgebrauch der PHWT der Einfachheit halber immer von Semestern gesprochen, da die Praxisphase in der Regel mitgemeint ist. Eine Theoriephase ist immer genau 12 Wochen lang. Die Praxisphasen sind teilweise gesplittet und können auch vor einer Theoriephase liegen. Die Studiendauer beträgt somit 3,5 Jahre (Selbstbericht, Kapitel 1.1, S. 6). Der Blockphasenplan liegt dem Antrag auf Akkreditierung bei (vgl. Anlage A1.5).

Die vertragliche Verzahnung erfolgt im Rahmen eines trilateral geschlossenen Vertrags zwischen Betrieb, Hochschule und Studierenden. Ein entsprechendes Muster liegt dem Antrag bei (Anlage A12.1). Der Vertrag sieht vor, dass Studierende bei Ausfall einer Lehrveranstaltung oder bei einer Nicht-Teilnahme dem Unternehmen zur Verfügung stehen muss (vgl. ibidem).



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden bestätigen, dass die Hochschule eine systematische Verzahnung zwischen Theorie und Praxis implementiert hat. Die vertragliche Verzahnung ist gegeben und durch einen entsprechenden Mustervertrag nachgewiesen. Des Weiteren erfolgt eine systematische Verzahnung im Rahmen der studienorganisatorischen Maßnahmen – dies äußert sich insbesondere im vorgelegten Zeitmodell des Blockphasenplans. Schlussendlich findet auch auf der inhaltlichen Ebene eine systematische Verzahnung zwischen Theorie und Praxis statt. Dies äußert sich beispielsweise in den Praxistransferberichten und im Rahmen des Projektstudiums. Die Gutachtenden erachten die Regelung, dass für Studierende die Teilnahme an hochschulischen Lehrveranstaltungen verpflichtend ist, als vergleichsweise restriktiv. Sie erachten es als sinnvoll, den entsprechenden Passus im Ausbildungsvertrag zu streichen, damit Studierende ihre Zeit selbst gestalten und ggf. für ein Selbststudium nutzen können, sofern sie dies wünschen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Der Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:

- Die Gutachtenden empfehlen, den Passus des Ausbildungsvertrags, dass Studierende bei Ausfall/Nicht-Teilnahme an einer Lehrveranstaltung dem Unternehmen zur Verfügung stehen müssen, zu streichen.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat dem Antrag auf Akkreditierung zur Beurteilung der eigenen Forschungs- und Publikationstätigkeit des wissenschaftlichen Personals Kurzlebensläufe der beteiligten Lehrenden beigefügt (vgl. Anlage A7.2).

Des Weiteren hat die Hochschule zur kontinuierlichen Überprüfung der Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sowie der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums zum einen regelmäßig tagende Studienkommissionen und zum anderen einen Unternehmensbeirat sowie regelmäßig stattfindende Koordinierungstreffen mit Partnerunternehmen etabliert (vgl. Selbstbericht, Kapitel 2.3, S. 15 f.). Die Studierenden werden dabei im Rahmen der Studienkommission aktiv in die Weiterentwicklung des Curriculums einbezogen. Vertreter*innen der Hochschule gaben an, dass anlässlich der ursprünglichen Konzeption des Studiengangs sowohl Befragungen aktueller Studierender als auch Befragungen von Unternehmen durchgeführt wurden, um so die Bedürfnisse und Anforderungen der verschiedenen



Zielgruppen berücksichtigen zu können. Des Weiteren kann ein Feedback der Studierenden über das an der Hochschule etablierte System der Jahrgangssprecher*innen eingeholt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat anschaulich aufgezeigt, dass sie über Maßnahmen verfügt, die eine kontinuierliche Überprüfung der dem Studiengang zugrundeliegenden fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sowie der verwendeten methodisch-didaktischen Ansätze erlauben. Die Kurzlebensläufe der Lehrenden zeigen, dass diese hinreichend in den (inter-)nationalen Diskurs eingebunden sind. Es ist sehr zu begrüßen, dass die Hochschule aktiv Studierende und Unternehmen in die Curriculumsentwicklung einbezieht. Die Gutachtenden kommen daher zu der abschließenden Einschätzung, dass das Kriterium erfüllt ist.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Sachstand

Nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Dem Antrag auf Akkreditierung liegen eine Evaluationsordnung (Anlage A9.4) und ein Qualitätsmanagementhandbuch (Anlage A9.1) bei. Es findet eine Evaluation von Lehrveranstaltungen, Studiengängen und Weiterbildungsangeboten statt (§ 4 Abs. 1, Evaluationsordnung, A9.4). Hierzu werden Studierende, Absolvent*innen, Praxisträger*innen und Lehrende systematisch befragt (§ 4 Abs. 2, ibidem).

Es werden in jedem Semester sämtliche Module evaluiert (vgl. § 5 Abs. 1, ibidem). Die Studiengänge werden ganzheitlich jährlich evaluiert und die Absolvent*innen und Praxisträger*innen alle zwei Jahre befragt (§ 5 Abs. 2–3, ibidem).

Die Ergebnisse werden nach Notenvergabe bekannt gegeben und werden an die Studienbereichsleiter*innen weitergegeben. Die Evaluationsordnung sieht vor, dass diese*r bei Verbesserungspotenzialen, entsprechende Maßnahmen ergreift (§ 6 Abs. 1, ibidem). Des Weiteren ist die Schließung des Feedback-Kreislaufs in § 8 der Evaluationsordnung detailliert beschrieben (ibidem).

Dem Antrag auf Akkreditierung liegen exemplarische Auswertungen bereits bestehender Module und Studiengänge, an denen die Lehrenden des neuen Bachelorstudiengangs beteiligt sind bei (Anlage A9.5). Die



Fragebögen der Lehrveranstaltungsevaluation enthalten jeweils eine Frage, die die Erhebung des studentischen Workloads im untersuchten Modul abfragt.

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen naturgemäß noch keine Evaluationsergebnisse aus dem Studiengang vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über transparente und nachvollziehbare Regularien zur kontinuierlichen Überprüfung des Studienerfolgs. Entsprechende Musterfragebögen liegen dem Antrag bei und zeigen, dass außerdem eine systematische Überprüfung des studentischen Workloads stattfindet. Die Evaluationsordnung ist derart gestaltet, dass sie einen geschlossenen Regelkreislauf aufweist und dementsprechend dazu geeignet ist, im Falle aufgezeigter Monita, konkrete Maßnahmen abzuleiten und umzusetzen. Die Gutachtenden kommen insgesamt zu dem Schluss, dass das Kriterium als vollumfänglich erfüllt anzusehen ist.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die PHWT hat ein Konzept zur Förderung der Chancengleichheit initiiert aus welchem hervorgeht, in welchen Bereichen auf welche Art ein Beitrag zur Verbesserung der Chancengleichheit an der PHWT geleistet werden soll. [...] Der Hochschulsenat hat eine Person seines Vertrauens für die Stabstelle für Gleichstellungsangelegenheiten vorgeschlagen, die das Präsidium bestellt hat und die sich mit Gleichstellungsfragen befasst. Sie versteht sich nicht allein als Frauenbeauftragte, sondern integriert in ihre Tätigkeit auch die gesonderte Beratung und Unterstützung von Studierenden mit Migrationshintergrund, erziehenden und behinderten Studierenden (Selbstbericht, Kapitel 2.5.1, S. 18 f.).

Der Nachteilsausgleich ist folgendermaßen verbindlich im Rahmen der Prüfungsordnung verankert:

Macht der Prüfling glaubhaft, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung, wegen einer chronischen Erkrankung nicht oder nur eingeschränkt oder wegen familiärer Verpflichtungen nur eingeschränkt in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form und Frist abzulegen, ist ihm/ihr durch den Prüfungsausschuss auf Antrag zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen in einer die persönliche Beeinträchtigung berücksichtigenden Weise zu erbringen (Nachteilsausgleich). Der Nachteilsausgleich kann sich insbesondere auf Form und Dauer der Prüfungsleistung oder die Verwendung zulässiger Hilfsmittel erstrecken. Der Prüfungsausschuss prüft und entscheidet, dass die beantragten Nachteilsausgleiche im konkreten Fall erforderlich, geeignet und angemessen sind, um



chancengleiche Prüfungsbedingungen zu realisieren. Der Antrag ist mit geeigneten Nachweisen, in der Regel mit einem fachärztlichen Attest, an den Prüfungsausschuss zu richten (§ 7 Abs. 14, Rahmenprüfungsordnung, Anlage A1.1).

Die Beratung von gesundheitlich eingeschränkten oder behinderten Studierenden obliegt der Studienbereichsleitung in Zusammenarbeit mit der Stabstelle für Gleichstellungsangelegenheiten an der PHWT. Bei prüfungsrelevanten Fragen wird der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hinzugezogen.

Darüber hinaus steht den Studierenden die Psychologische Beratungsstelle des Studierendenwerks Osnabrück am Standort in Vechta mit Rat in besonderen Studien- oder Prüfungssituationen zur Verfügung, die u. a. auch zu präventiven Informationsveranstaltungen einlädt (Selbstbericht, Kapitel 2.5.2, S. 20 f.).

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung konnten die Gutachtenden die vom neuen Studiengang genutzten Räumlichkeiten sowie den barrierefreien Zugang zu diesen in Augenschein nehmen.

Aussagen über die Geschlechterverteilung der Studierenden im zu akkreditierenden Studiengang lassen sich nicht tätigen, da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt. Das Lehrpersonal ist ganz überwiegend männlich geprägt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über umfängliche und transparent zugängliche Regelungen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich. Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung konnten sich die Gutachtenden ein Bild der barriere reduzierten Gestaltung der Gebäude machen, welche modernsten Standards entsprechen und als positiv hervorzuheben sind. Der Nachteilsausgleich ist verbindlich geregelt und die vorgesehenen Regelungen sind so gestaltet, dass sie die Bedürfnisse von Studierenden in besonderen Lebenslagen adäquat adressieren und die Hochschule hat aufgezeigt, dass sie die diesbezüglichen Regularien transparent und umfänglich kommuniziert.

Es ist sehr zu begrüßen, dass die Hochschule im Bereich der Beratung mit der psychosozialen Beratungsstelle des Studierendenwerks Osnabrück kooperiert, um den Studierenden so ein diesbezügliches Beratungsangebot bieten zu können. Die Gutachtenden geben aber zu bedenken, dass das angeführte Konzept zur Chancengleichheit hingegen Studierende mit psychosozialer Benachteiligung vollständig ausspart. Sie empfehlen daher, diesbezüglich nachzubessern und das bestehende Konzept um diesen Punkt zu ergänzen. Des Weiteren ist es bedauerlich, dass das Lehrpersonal so stark männlich geprägt ist. Hier sehen die Gutachtenden das Problem etwaiger fehlender Rollenvorbilder weiblicher Studierender. Die Gutachtenden gestehen aber zu, dass Berufungen grundsätzlich geschlechtergerecht zu erfolgen scheinen. Sie unterstützen daher die Bestrebungen der Hochschule, hier aktiv gegenzusteuern und ermutigen die Hochschule, ihre Bemühungen zukünftig zu intensivieren. Die Gutachtenden erachten das Kriterium als erfüllt.



Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Der Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:

- Die Gutachtenden empfehlen, das bestehende Konzept zur Chancengleichheit zu überarbeiten, um so auch in angemessener Weise auf Studierende mit psychosozialer Benachteiligung einzugehen.
- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, sich verstärkt darum zu bemühen, auch weibliches Lehrpersonal als geeignete Rollenvorbilder für den Studiengang zu gewinnen.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

Sachstand

Nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

Sachstand

Nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

Sachstand

Nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

Sachstand

Nicht einschlägig.



3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Im Nachgang der Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule den Selbstbericht und die Anlagen noch einmal überarbeitet. Das Gutachten berücksichtigt diesen Umstand und bezieht sich auf die überarbeiteten Dokumente, erörtert in der Sachstandsbeschreibung und Bewertung aber auch stets transparent den gesamten Prozess und die vorgenommenen Veränderungen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

[Akkreditierungsstaatsvertrag](#)

[Musterrechtsverordnung](#) / [Landesrechtsverordnung](#)

3.3 Gutachter*innen

a) Hochschullehrer*innen

Prof. 'in Dr. 'in Katja Wengler, Duale Hochschule Baden-Württemberg

Prof. Dr. Lars Braubach, Hochschule Bremen

b) Vertreter*in der Berufspraxis

Prof. Dr. Christian Averkamp, CA Consulting

c) Studierende*r

Loreen Kaiser, TU Braunschweig

Wenn angezeigt:

- Zusätzliche Gutachter*innen für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO):
Keine
- Zusätzliche externen Expert*innen mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO): Keine



4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen noch keine Daten zum Studiengang vor.



4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	28.09.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	21.02.2023
Zeitpunkt der Begehung:	22.–23.03.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: ZEvA	
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studierende artverwandter Studiengänge, Programmverantwortliche und Lehrende, Unternehmensvertreter*innen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Hörsäle, Arbeitsplätze, Labore, Werkstätten, Bibliothek



5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen,

dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe

von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt.

³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven

Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des

Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner

in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)